

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0407
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 18.09.2014
Bearb.:	Herr Joachim Jove-Skoluda	Tel.: 127	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.09.2014	Anhörung

Tagesmütter Qualifizierung
Anfrage von Frau Hahn aus der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.08.2014 (JHA/017/XI) unter TOP 10.10

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.08.2014 bat Frau Hahn unter Pkt. 10.10 um einen schriftlichen aktuellen Sachstandsbericht zum Thema Qualifizierung von Tagesmüttern.

Antwort

Im Rahmen der Beschlussfassung zur Änderung der Tagespflegerichtlinien in der Sitzung des JHA vom 12.12.2013 wurde unter TOP 7.1 darum gebeten, dass die Verwaltung mittelfristig überlegen solle, ob die Höhe des Tagespflegegeldes nach der Qualifikation der Tagespflegepersonen differenziert werden könne.

Nach den Regelungen der geltenden Tagespflegerichtlinien erhalten alle Tagespflegepersonen entsprechend der Kreisrichtlinien ein Tagespflegegeld von bis zu maximal 3,50 €/Std. (sofern entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen Tagespflegeperson und Personensorgeberechtigten bestehen).

Das Tagespflegegeld kann dann gewährt werden, wenn eine gültige Tagespflegeerlaubnis vorliegt. Diese wird grundsätzlich erteilt, wenn neben anderen Voraussetzungen die erfolgte Teilnahme an einer Qualifizierung über 185 Unterrichtseinheiten nachgewiesen wurde. Darüber hinaus kann eine befristete Erlaubnis für die Betreuung einer geringeren Anzahl von Kindern erteilt werden, wenn bereits 50 Unterrichtseinheiten absolviert wurden und die weitere Qualifizierung berufsbegleitend durchgeführt wird.

Erste Sondierungen hinsichtlich der diesbezüglichen Regelungen anderer öffentlicher Jugendhilfeträger haben ergeben, dass dort, wo unterschiedliche Tagespflegegeldsätze gewährt werden, für Tagespflegepersonen mit staatlich anerkannter pädagogischer Ausbildung höhere Stundensätze gefördert werden, als für anders qualifizierte Tagespflegepersonen.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Von hier werden momentan in erster Linie folgende zu prüfende Fragestellungen gesehen:

- Der Kreis Segeberg sieht eine unterschiedliche Förderung von Tagespflegestellen nach Qualifizierung bisher nicht vor. Sofern die Stadt Norderstedt hier Unterschiede machen möchte, würden die Tagespflegekräfte hier in anderem Umfang als dem übrigen Kreisgebiet gefördert. Würde man „hochqualifizierten“ Kräften einen höheren Stundensatz als 3,50 € gewähren, müssten die Mehrkosten von der Stadt alleine getragen werden. Die Möglichkeit, die übrigen Kräfte geringer zu fördern, sollte von vornherein auszuschließen sein.
- Aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels in den Kitas erscheint es wenig sinnvoll, zusätzliche Anreize für Kita-Fachpersonal wie ErzieherInnen, HeilpädagogInnen oder sozial-pädagogische AssistentInnen zu schaffen, als Tagespflegekräfte zu arbeiten, wenn sie gleichzeitig dringend in den Kitas gesucht werden, um die Sicherstellung der dort erforderlichen Personalschlüssel zu gewährleisten.
- Es ist immer wieder festzustellen, dass bei vielen Eltern, die nach adäquaten Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder im U3-Bereich suchen, die Gleichwertigkeit der Tagespflege gegenüber der Betreuung in Kitas kritisch beurteilt wird. Fraglich ist, ob eine Zwei-Klassen-Vergütungsregelung in der Tagespflege der Akzeptanz dieser Betreuungsform wirklich dienlich wäre, zumal voraussichtlich auch zukünftig die allermeisten in der Tagespflege tätigen Personen eher nicht über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung mit staatlicher Anerkennung verfügen werden.